

Richtlinien zur Vergabe des Kulturehrenbriefs, des Kunstpreises und des Kunstförderpreises des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen

1. Im Rahmen der Kulturförderung vergibt der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen in zweijährigem Turnus einen Kunstpreis, der drei unterschiedlich ausgerichtete Preise beinhaltet:

- den Kulturehrenbrief
- den Kunstpreis und
- den Kunstförderpreis.

a) Mit dem Kulturehrenbrief wird das Lebenswerk einer Künstlerin bzw. eines Künstlers gewürdigt. Der Preis wird in Form einer Urkunde ohne Dotierung vergeben.

b) Der Kunstförderpreis dient der Förderung junger talentierter Künstlerinnen und Künstler, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deutliche Ansätze zu einer weiteren positiven Entwicklung erkennen lassen.

Die Dotierung des Preises wird jeweils bei der Vergabe festgelegt.

c) Mit dem Kunstpreis sollen Künstlerinnen und Künstler ausgezeichnet werden, die in ihrer Entwicklung bereits auf Geleistetes verweisen können und mit ihrem künstlerischen Schaffen überregionale Bedeutung erlangen können.

**2. Eine Aufteilung des Kunstpreises und Kunstförderpreises auf mehrere Personen oder Gruppen ist zulässig.
Der Preis kann nur einmal an dieselbe Person oder Gruppe verliehen werden.**

3. Die Auszeichnungen werden vergeben an Personen oder Personengruppen, die auf einem der nachfolgend genannten Sparten besonders aner kennenswerte Leistungen erbracht haben:

- a) **bildende Kunst**
(Malerei, Grafik, Bildhauerei, Fotografie...)
- b) **darstellende Kunst**
(Schauspielerei, Tanz, Kabarett...)
- c) **Musik**
(Instrumentalmusik, Gesang, Chöre, Dirigenten...)
- d) **Literatur**
(Belletristik, Poesie...)

4. Die für die Preise in Frage kommenden Personen und Personengruppen müssen im Landkreis geboren sein, eine Schule im Landkreis besucht haben, ihren Lebensmittelpunkt im Landkreis haben bzw. über einen längeren Zeitraum hinweg / mindestens 15 Jahre hinweg gehabt haben oder Elemente des Landkreises in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen.
5. Das Vorschlagsrecht steht allen Institutionen, Vereinen, Gruppen und natürlichen Personen aus dem Landkreis zu.
Der Vorschlag ist schriftlich und aussagekräftig zu begründen.
Unterlagen zum künstlerischen Werk sollen beigelegt sein.
6. Über die Vergabe der Preise entscheidet der Ausschuss für soziale und kulturelle Angelegenheiten. Der Ausschuss für soziale und kulturelle Angelegenheiten kann Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.
Um den Anteil der Frauen bei der Vergabe zu erhöhen, ist bei den Vorschlägen sowie der Vergabe auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten. Darauf ist bei der Ausschreibung gesondert hinzuweisen.
Das Verfahren ist nicht öffentlich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
7. Gehen auf die Ausschreibung keine preiswürdigen Vorschläge ein, kann die Vergabe des Preises in dem betreffenden Jahr ausgesetzt werden.
8. Die Preise werden in feierlicher Form durch die Landrätin bzw. den Landrat verliehen. Die Preisträgerin bzw. der Preisträger verpflichten sich, an der Verleihung teilzunehmen oder sich durch eine Person ihrer Wahl vertreten zu lassen.

Parallel findet eine Ausstellung statt, bei der die Preisträgerin bzw. der Preisträger ihre Arbeit und damit zusammenhängende Werke der Öffentlichkeit vorstellen werden. Die Mitarbeit der Preisträgerinnen bzw. der Preisträger hierzu ist verpflichtend.

Zur Verleihung werden jeweils alle Preisträgerinnen und Preisträger der vergangenen Jahre eingeladen.